

Anlage 1

Satzung der Großen Kreisstadt Zittau über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden (Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide)

vom 12. Dezember 2024

Aufgrund der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 folgende Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei nachfolgenden Wahlen, Entscheiden, Abstimmungen:

- a) Europawahlen,
- b) Bundestagswahlen,
- c) Landtagswahlen,
- d) Kommunalwahlen (Landratswahlen, Kreistagswahlen, Oberbürgermeisterwahlen, Stadtratswahlen, Ortschaftsratswahlen) sowie bei
- e) Volksentscheiden und
- f) Bürgerentscheiden.

(2) Sie gilt für die Vorsitzenden, Stellvertreter und sonstigen Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsorgane der Großen Kreisstadt Zittau sowie für alle zum Einsatz kommenden ehrenamtlichen Hilfskräfte.

§ 2 Höhe der Entschädigungen

(1) Die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses erhalten für die Teilnahme an einer einberufenen Sitzung eine Entschädigung in Höhe von:

- a) Vorsitzender bzw. dessen Stellvertreter 65,00 Euro,
- b) Beisitzer bzw. dessen Stellvertreter 55,00 Euro.

(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände und weiterer für die Durchführung von Wahlen und Entscheiden unterstützenden Personen erhalten pro Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in folgender Höhe:

Funktion	Allgemeiner Wahlvorstand	Briefwahlvorstand
a) Wahlvorsteher	90,00 Euro	75,00 Euro
b) Stellvertreter	75,00 Euro	60,00 Euro
c) Schriftführer	90,00 Euro	75,00 Euro
d) stellv. Schriftführer	75,00 Euro	60,00 Euro
e) Beisitzer	60,00 Euro	55,00 Euro

- (3) Ehrenamtliche Hilfskräfte erhalten je Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in Höhe von 40,00 Euro.
- (4) Bei mehreren gleichzeitig an einem Tag stattfindenden Wahlen und Abstimmungen nach § 1 Absatz 1 a) bis f) erhalten die Mitglieder der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände sowie Hilfskräfte zusätzlich zur Entschädigung nach Absatz 2 und 3 einen einmaligen Entschädigungssatz in Höhe von 50,00 Euro.
- (5) Alle in der Satzung festgelegten Entschädigungssätze decken auch die Auslagen für die Nutzung des eigenen Mobilfunktelefons am Wahltag (Gewährleistung der gegenseitigen Erreichbarkeit mit den Wahlverantwortlichen, zur Klärung von Rückfragen oder zur Übermittlung der Wahlergebnisse), die Nutzung des eigenen PKW (zum Transport von Wahlunterlagen) sowie die Fahrtkosten/Reisekosten ab.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zittau, 12. Dezember 2024

Thomas Zenker
Oberbürgermeister

